

Gewerbeordnung neu - Überblick über die wesentlichen Änderungen

Statt weniger gibt es durch die Novelle der Gewerbeordnung noch mehr an Bürokratie. Auf den nächsten Seiten finden Sie daher eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen aus berufsrechtlicher Sicht und beim Betriebsanlagenrecht sowie die neuen Berufsausbildungsbestimmungen und die Bestimmungen hinsichtlich Geldwäsche. Zu beachten sind hier auch jeweils die unterschiedlichen Geltungszeitpunkte!



Landwirtschaftliche Begriffe gültig ab 17.7.2017

§2 Abs 3 Z 4 - Erweiterung Begriff

Das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden, und diese Flächen sich in der Region befinden.

§2 Abs 4 Z 6 - Reittiere im landw. Nebengewerbe

Das (sonstige) Vermieten/Einstellen von Reittieren bleibt landwirtschaftliches Nebengewerbe. Wenn aber Einstellpferde im Rahmen der Urproduktion gehalten werden, dann können nur ANDERE Reittiere im Nebengewerbe eingestellt werden: Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren: wird die landwirtschaftliche Einstellpferdehaltung gemäß Abs. 3 Z 4 als Urproduktion und nicht als Nebengewerbe ausgeübt, ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren im Nebengewerbe möglich.

Kollektivvertrag gültig ab 17.7.2017

§2 Abs 13, 3. Satz NEU:

Kollektivverträge gelten auch, wenn eine Tätigkeit ohne erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt

wird (§2 Abs 3, 2. Satz). Dasselbe gilt auch für Arbeitsverhältnisse zu jenen Arbeitgebern, die diese Tätigkeit auf Grund eines sonstigen Rechts gem § 32 Abs 1a in einem eigenen Betrieb oder einer organisatorisch und fachlich abgegrenzten Betriebsabteilung (§ 9 Abs 2 ArbVG) ausüben, sofern ansonsten für diese Arbeitsverhältnisse keine Norm der kollektiven Rechtsgestaltung gelten würde.

Das bedeutet, dass sich für Mischbetriebe durch die neue Nebenrechtsregelung nichts ändert. Es kommt weiterhin der schon bisher angewendete KV für alle Mitarbeiter zur Anwendung. Nur wer das Nebenrecht des § 32 Abs 1a in einem eigenen Betrieb oder einer eigenen Betriebsabteilung ausübt, hat den KV des Nebenrechtes anzuwenden. Dies gilt aber nicht für die lange Liste der Nebenrechte des § 32 Abs 1.

Ausweitung der Nebenrechte gültig ab 17.7.2017

(§ 32 Abs1 Z 12, Abs (1) 12. (NEU)

...Teilgewerbe (§ 31 Abs. 2 ff) und die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe auszuüben, soweit diese in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit stehen; Mit der Formulierung „hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit“ ist lediglich das angemeldete Gewerbe gemeint, ohne dass daran weitere Voraussetzungen geknüpft sind.

§ 2 Abs 1a (NEU)

Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

Der Begriff des Wirtschaftsjahrs richtet sich nach dem Einkommensteuerg. Auch weiterhin ist es notwendig, dass eine Leistung aus diesem Nebenrecht die Tätigkeit nach der Gewerbeberechtigung „wirtschaftlich sinnvoll ergänzt“. Entscheidend dafür ist die Sicht des Nachfragers der Leistung. Dies wird z.B. bei Entrümpeln und Friedhofsgärtnereien nicht vorliegen, wohl aber bei Unternehmensberatungen und Werbeagenturen. Die bisherigen sonstigen Nebenrechte des § 32 Abs 1 bleiben erhalten. Auch die Grenzen des Abs 2 gelten weiter!

Abs 2 (NEU)

Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs 1 und Abs 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Diese Grenze gilt für ALLE Nebenrechte des Abs 1 (Z 1 – 15) und des Abs 1a, egal ob frei oder reglementiert.

Gewerbeberechtigung - Lizenz § 38 gültig frühestens ab 1.5.2018

(1) Das Recht, gewerbsmäßig Tätigkeiten auszuüben (Gewerbelizenz), und das Recht, ein Gewerbe auszuüben (Gewerbeberechtigung), sind persönliche Rechte, die nicht übertragen werden können. Sie können durch Dritte nur insoweit ausgeübt werden, als in diesem Bundesgesetz bestimmt ist.

(2) Die Gewerbelizenz wird mit der Anmeldung eines Gewerbes durch einen Gewerbetreibenden, der zum

Zeitpunkt dieser Anmeldung über keine Gewerbeberechtigung verfügt hat, begründet und umfasst sämtliche Gewerbe einschließlich der in diesem Bundesgesetz diesen Gewerben eingeräumten Nebenrechte, deren Ausübung dem Gewerbetreibenden nach Maßgabe des Abs. 3 zusteht.

(3) Die Gewerbelizenz wird durch die Anmeldung weiterer Gewerbe erweitert. Sofern die Gewerbelizenz um ein freies Gewerbe erweitert werden soll, ist das freie Gewerbe gemäß § 345 bei der Behörde anzuzeigen. Für diese Anzeige gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Die Gewerbelizenz wird eingeschränkt durch Beendigung von Gewerben gemäß § 85. Die Gewerbelizenz endet, wenn das letzte Gewerbe, das sie umfasst hat, endet.

(5) Als Gewerbetreibender im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten zu verstehen.

Die erste Gewerbeberechtigung ist immer anzumelden (reglementierte oder freie Gewerbe). Liegt aber eine Gewerbelizenz vor, so ist bei den weiteren Gewerbeberechtigungen zu unterscheiden, ob sie als reglementierte Gewerbe wie bisher angemeldet werden und als freie Gewerbe nur angezeigt werden müssen. Durch beide Vorgänge wird die Gewerbelizenz erweitert. Bei den freien Gewerben ist die bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe weiterhin anzuwenden.

Spezialfälle - reglementierte Gewerbe gültig ab 3 Monate nach Kundmachung

Automatentankstelle § 52 Abs 1

Automatentankstellen gelten jedenfalls als Betriebsstätte.

Arbeitsvermittlung und Erzeugung kosmetischer Artikel werden zu freie Gewerbe.

Viele reglementierte Gewerbe werden nur umgereicht, ohne dass sich daraus Änderungen ergeben:

Beispiel: verbundenes Handwerk - wie: Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäschewarenherstellung oder Kürschner, Säckler (Lederbekleidungsherstellung), usw.

Bisher freie, jetzt reglementierte Gewerbe gültig ab 3 Monate nach Kundmachung

(§ 150 Abs 2a, 2b, 2c

Dem Gewerbe Baumeister werden folgende bisherige freie Gewerbe zugerechnet (§ 150 Abs 2a):

1. Das Aufräumen von Baustellen, bestehend im Zusammentragen und eigenverantwortlichen Trennen von Bauschutt und –abfällen entsprechend der Wiederverwertbarkeit einschließlich des Bereitstellens zum Abtransport sowie im Reinigen von Baumaschinen und Bauwerkzeugen durch Beseitigen von Rückständen mittels einfacher mechanischer Methoden, wie Abkratzen, Abspachteln und dgl. und nachfolgend im Abspritzen mit Wasser, unter Verwendung ausschließlich eigener Arbeitsgeräte

2. Die statisch nicht belangreiche Demontage und Entfernung von dauerhaft mit dem Mauerwerk verbundenen Gegenständen wie etwa Fliesen, Türstöcken, Fensterstöcken, Fußböden sowie von Gipskartonwänden sowie von fest verschraubten Gegenständen, wie etwa Sanitäranlagen, zur Vorbereitung des Abrisses des Gebäudes

3. Das Verschließen von Bauwerksfugen.

Übergangsbestimmungen: Sämtliche bisher freien Gewerbe dürfen weiterhin ausgeübt werden, wenn diese Gewerbe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mindestens 6 Monate aufgrund der bisherigen Rechtslage ausgeübt wurden (§ 376 Z 27 lit a-e).

Rechte einzelner Gewerbe gültig ab dem 17.7.2017

Gastgewerbetreibende (nur bei Beherbergung) haben das Recht zur Erbringung von Massageleistungen, wobei entsprechende Fachkräfte mit Befähigungsnachweis erforderlich sind, sowie Veranstaltung von Pauschalreisen und Anbieten bestimmter verbundener Reiseleistungen. Bei der Einschränkung der Öffnungszeiten im Fall von Gästelärm vor der Betriebsanlage erhält die Behörde einen Ermessensspielraum (Gemeinden können Sperrstunde vorverlegen, sie müssen es aber nicht) (§§ 111,113)

Baumeister und Holzbau-Meister: Klarstellung des Rechts zur Bauaufsicht. Eine Bau-Gewerbeberechtigung ist notwendig für das Aufräumen vom Baustel-

len, auch statisch nicht belangreiche Demontage von Gegenständen und das Verschließen von Bauwerksfugen. Die Bereiche „Erdbau“ und „Betonbohren und –schneiden“ fallen in das Baugewerbe zurück (ehemalige Teilgewerbe) (§ 99, § 150, § 149, § 162)

Beim **Bauwerksabdichter** ist das Gewerbe Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen erforderlich (§ 150 Abs. 2c)

Ingenieurbüros: Klarstellung des Rechts zur Leitung von Projekten (§ 134)

Unternehmensberatung erhält zusätzliche Rechte, wie die Beratung für Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und Betriebsübergabe, Sanierungs- und Insolvenzberatung und die berufsmäßige Vertretung des Auftraggebers (§ 136 Abs. 3).

Entfall von Teilgewerben und Ausnahmen gültig ab 3 Monate nach Kundmachung

19 der 21 bisherigen Teilgewerbe werden zu freien Gewerben, wogegen Betonbohren und –schneiden sowie Erdbau wieder dem Vorbehaltsbereich der Baumeister zugeordnet werden. Dennoch können dafür wieder eingeschränkt Berechtigungen angemeldet werden:

Für die Berechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ reicht die bisherige fachliche Qualifikation der ersten TeilgewerbeV (§ 376 Z 62 lit a)

Für die Berechtigung „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Betonbohren und –schneiden“ reicht die bisherige fachliche Qualifikation der ersten TeilgewerbeV (§ 376 Z 62 lit b).

Bestehende Berechtigungen gelten als Berechtigung zur Ausübung als „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ (§ 379 Abs 8). Bestehende Berechtigungen gelten als Berechtigung zur Ausübung als „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Betonbohren und –schneiden“ (§ 379 Abs. 9). Die in § 162 Abs 1 genannten freien Gewerbe dürfen jedenfalls auch ohne Einschränkung von den jeweiligen Stammgewerben ausgeübt werden (§ 162 Abs 2).

Der Huf/Klauenbeschlag wird ein freies Gewerbe.

Entfall von Verwaltungsabgaben gültig ab 17.7.2017, GISA ab 1.5.2018

Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen des Ausstellens von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Die in **§ 365a Abs. 1** und in **365b Abs. 1** genannten Daten des GISA sind einschließlich der Daten des „Versicherungs- und Kreditvermittlerregisters“ durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Internet zur Abfrage unentgeltlich bereit zu stellen. Zusätzlich wird über die Daten nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch auf telefonische oder schriftliche oder automationsunterstützte oder auf jede andere Art der Anfrage hin unentgeltlich Auskunft erteilt“ (§ 365e Abs. 4).

Anmeldung bei Wirtschaftskammer gültig ab dem 17.7.2017

Die Anmeldung und die der Anmeldung anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, wie im Wege der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, eingebracht werden.

Berufsausbildungsbestimmungen frühestens ab 1.1.2018

Festlegung eines Standardniveaus für Meister- und Befähigungsprüfungen

Damit sollen die Voraussetzungen für die Einordnung aller Meisterprüfungen und der meisten Befähigungsprüfungen auf das Niveau 6 des NQR geschaffen werden (§§ 20-22).

Organisation und Verfahren bei Prüfungen (§ 350)

Die Grundsätze über die Einrichtung der Meisterprüfungsstellen im Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern sollen gleich bleiben - allerdings in Hinkunft

mittels öffentlicher Ausschreibung des Leiters.

Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommissionen (§ 351)

Die Zusammenstellung der Prüfungskommissionen wird erleichtert. Die Bestimmung, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Landesbeamter sein muss, entfällt. Es sind nun Praktiker als Beisitzer vorgesehen, bisher war dies nur in Ausnahmefällen möglich.

Prüfungsverfahren (§§ 352ff)

Für Befähigungsprüfungen wird durch eine Verordnungsermächtigung des Wirtschaftsministers ein einheitliches Gestaltungsschema vorgesehen.

Datenverarbeitung (§ 352 b)

Hier geht es um die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die zweckmäßige Verarbeitung von Daten durch die Meisterprüfungsstellen zur Durchführung der Prüfungen sowie die Erstellung von Statistiken.

Betriebsanlagenrecht gültig ab dem 17.7.2017

One-Stop-Shop (§ 356b)

Es bleibt beim einfach gesetzlichen One-Stop-Shop mit Einbeziehung der (bundesgesetzlichen) Rodungsbewilligung gemäß Forstrecht und der wasserrechtlichen Bewilligung der Verwendung von Grundwasser für Kühlzwecke. Das vollständige One-Stop-Shop (insb. durch Einbeziehung der Landesmaterien Baurecht und Naturschutz) wurde nicht verwirklicht.

Mehr Spielraum gibt es für Anlagenbetreiber auf Basis ihrer Genehmigungsbescheide bei Anlagenänderungen ohne neuerliche Behördenverfahren (§ 81 Absatz 2 Z 5,9,11 und Absatz 3)

Emissionsneutrale Änderungen, temporäre Änderungen und Maschinentausch (§ 81 Absatz 2 Z 5, 9 und 11) können künftig ohne Anzeige- und Genehmigungspflicht erfolgen. Dadurch wird der Freiraum für Änderungen der Anlage ohne zusätzliche Bürokratie erweitert. Betriebe können aber eine Anzeige nach § 81 Abs. 2 Z 7 einbringen, damit Rechtssicherheit gegeben ist. Auf jeden Fall ist eine betriebsinterne Dokumentation der vorgenommenen Änderungen anzuraten!

Wegfall von Hürden und Kosten der Antragstellung - Streichung von Antragsunterlagen (§ 353 Z 2)

Liegenschaftseigentümerverzeichnisse werden in Zukunft von der Behörde abgerufen.

Neubelebung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 359b)

Der Vereinfachungseffekt wird verstärkt, sodass diese Verfahrensart wieder häufiger eingesetzt werden kann. Es entfällt die Notwendigkeit der Prognose der Genehmigungsfähigkeit als Voraussetzung für die Wahl dieser Verfahrensart.

Wegfall von Verfahrenskosten (§ 77a Absatz 7 und § 356a Absatz 1)

Senkung des Aufwands für Kundmachungen von IPPC-Anlagen in Printmedien. Zukünftig muss die Veröffentlichung nicht mehr im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, sondern nur mehr in einer der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet erfolgen.

Verbesserung der Rechtssicherheit (§ 77a Absatz 8 und Absatz 9)

Nachbarn und NGOs, die im Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen keine Einwendungen vorgebracht haben, dürfen nicht mehr ohne weiteres Beschwerde erheben. Sie müssen rechtfertigen, warum sie den Einwand nicht rechtzeitig erhoben haben. Andernfalls ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Schnellere Verfahren durch Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfristen (§ 359a)

Im Genehmigungs- und Änderungsverfahren (inklusive IPPC-Anlagen) wird die behördliche Entscheidungsfrist von 6 Monate auf 4 Monate verkürzt, im vereinfachten Verfahren wird künftig von drei auf zwei Monate verkürzt (§ 359b Abs 4). Als Vorbild dient die Regelung des Kenntnisnahmebescheides § 345 Absatz 6, hier betrug die Frist bereits jetzt 2 Monate.

Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 353b)

Hier besteht Anspruch und leichter Zugang zu nichtamtlichen Sachverständigen. Diese Regelung ist vor allem in Fällen sinnvoll, wenn der ASV nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Regelfall bleibt jedoch - insbesondere aus Kostengründen - die Beiziehung eines Amtssachverständigen. Der jeweilige Sachverständige wird aber weiterhin von der Behörde bestellt.

Lockerung der Genehmigungspflicht für vorübergehende Aktivitäten (§ 74 Absatz 1)

Der Wegfall der Betriebsanlagengenehmigung für vorübergehende Tätigkeiten ist eine Erleichterung (nur) für Gewerbetreibende. So können nun z.B. Gastwirte außerhalb ihres bestehenden Gasthauses bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig werden, ohne dafür eine Betriebsanlagengenehmigung zu benötigen. Dies gilt ebenso für Pop-Up-Stores. Die Regelung gilt aber nicht für nur vorübergehende Änderungen bestehender Betriebsanlagen.

Entfall der bisher zu entrichtenden Bundesabgaben und -gebühren auch im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts (§ 333a)

Beraten statt strafen

gültig ab dem 17.7.2017

Künftig soll bei leichten Vergehen, bei denen keine gravierenden Gefahren oder Folgen entstanden sind, der Anlageninhaber aufgefordert werden, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Dies inkludiert auch eine Information über die zu treffenden Maßnahmen („beraten“). Wird die Maßnahme fristgerecht realisiert, erübrigt sich ein Verwaltungsstrafverfahren. Erforderlichenfalls kann die Erfüllungsfrist auch erstreckt werden.

Um den Tatbestand anwenden zu können, gibt es einige Einschränkungen. Im Wesentlichen wird aber die Forderung der Wirtschaft erfüllt, dass bei leichten, insbesondere bei Formalfehlern, die compliance ohne Verwaltungsstrafverfahren wiederhergestellt werden soll.

Der **neue § 371c** gilt (nur) für den Bereich Betriebsanlagenrecht. Es handelt sich nicht um eine Ermessensbestimmung, sondern um zwingendes Recht. Die wichtigen anlagenrechtlichen Verwaltungsstrafatbestände sind in dieser Regelung erfasst.

Der Anwendungsbereich geht weit über die Verletzung von Auflagen von Genehmigungsbescheiden hinaus und umfasst z.B. auch die Anlagenerrichtung und Änderung ohne Genehmigung, sowie gastgartenbezogene Vergehen, da auch in diesen Bereichen Bagatellfälle vorkommen können.

Geldwäschebestimmungen gültig ab 3 Monate nach Kundmachung

§§ 365 m bis 365 z

Diese Bestimmungen betreffen folgende Branchen:

- **Handelsgewerbetreibende**
einschließlich Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens EUR 10.000,-,
- **Immobilienmakler**
- **Unternehmensberater**
mit bestimmten Geschäftstätigkeiten (z.B. bei Gründungen mit juristischen Personen, bei Ausübung einer Funktion als Treuhänder oder als Geschäftsführer bzw bei Bereitstellung eines Sitzes) und die
- **Versicherungsmakler und Versicherungsagenten**
mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten

Einführung eines „risikobasierten Ansatzes“:

Das bedeutet die nachweisbare Bewertung des Risikos für Geldwäsche - sowohl durch die Behörde als auch den betroffenen Gewerbetreibenden im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit anhand bestimmter Risikofaktoren. Durch Verordnung können jedoch bestimmte Sektoren von dieser Risikobewertungspflicht ausgenommen werden. Dafür sind **neue bzw. zusätzliche Sorgfalts-, Aufbewahrungs-, Überprüfungs- und Nachforschungspflichten** für die Unternehmer notwendig.

Weiters kommt es aber auch zu einer **Verpflichtung zur Etablierung von angemessenen Risikomanagementsystemen** einschließlich risikobasierter Verfahren zur Identifizierung von „politisch exponierten Personen (PEPs)“. Bei den **Versicherungsvermittler** kommt es zu einer **Normierung ihrer besonderen Verpflichtungen**.

Zusammenfassend: Es kommt zu einer empfindlichen Erhöhung der Höchststrafen von derzeit max EUR 30.000 auf max EUR 1 Million bei besonders schwerwiegenden Verstößen (§ 366 b)



EXKURS

Spezielle Auswirkungen nur für die Unternehmer in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die Novelle der Gewerbeordnung sieht für die Branche Tourismus und Freizeitwirtschaft in einigen Bereichen noch weitergehende Änderung der bestehenden Gewerbeordnung vor.

Neuregelung der allg. Nebenrechte gültig ab dem 17.7.2017

Gewerbetreibende können im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Leistungen anderer Gewerbe erbringen, die ihre eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Ob eine Leistung eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung darstellt, ergibt sich aus der Sicht des Nachfragers. Für diese Leistungen muss dann keine zusätzliche Gewerbeberechtigung mehr angemeldet werden, wenn folgende drei Grenzen eingehalten werden:

- Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen bis zu 15 % der jeweiligen gesamten Leistung (Auftragswert bzw. Zeitaufwand) umfassen.
- Leistungen aus freien Gewerben bis zu 30 % des Gesamtumsatzes des Wirtschaftsjahres und
- der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes müssen erhalten bleiben!

Zu beachten ist auch, dass sich Gewerbetreibende bei Ausübung der Nebenrechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen haben, soweit dies aus Gründen der Sicherheit - Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum - notwendig ist.

Weinhandel und Gastronomie

Ein entgeltlicher Ausschank von Wein durch Handelsgewerbetreibende ist nur zulässig, wenn vom Kunden auch tatsächlich Wein gekauft wird. Ansonsten ist die Anmeldung eines Gastgewerbes erforderlich.

Fitnessstudio und Gastronomie

Kann ein Fitnessstudio im Rahmen des Nebenrechts entgeltlich Speisen verabreichen und Getränke ausschenken? Ja, wenn der Ausschank bzw. die Verabreichung ausschließlich an Gäste erfolgt, die die Leistungen des Fitnessstudios in Anspruch nehmen.

Hotellerie

Massage-, Kosmetik- oder Friseurleistungen sind z.B. aus Sicht des Hotelgastes wirtschaftlich sinnvoll und ergänzende Leistungen zu seinem Hotelaufenthalt. Da es sich aber um ein reglementierte Gewerbe handelt, dürfen diese Leistungen nicht mehr als 15% der gesamten Leistung ausmachen.

Nimmt man die Beherbergungsdauer (Zeitaufwand) von 24 Stunden, so können die Leistungen aus dem Nebenrecht (Massage, Kosmetik, Friseur) 3 ½ Stunden betragen. Für die Erbringung wird eine entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkraft benötigt. Die Ausübungsvorschriften der Gewerbe sind zu beachten.

Darüber hinaus kann das Hotel Leistungen aus freien Gewerben erbringen, die die Beherbergung sinnvoll ergänzen. Solarium, Fitnessstudio oder Eventveranstaltung sind solche freien Gewerbe. Alles in allem dürfen die Leistungen, die im Nebenrecht erbracht werden, nicht über 30% des Gesamtumsatzes betragen.

Neue Nebenrechte der Beherbergungsgewerbe - Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

gültig ab dem 17.7.2017

Nach der Definition der Pauschalreise-RL wird bereits das Angebot einer Übernachtung samt einer weiteren touristischen Leistung (z. B. Massage), die mehr als 25 % des Gesamtpreises ausmacht, als Pauschalreise verstanden. Dies führt dazu, dass alle Hotels, die derartige Leistungen anbieten, eine Berechtigung für das Gewerbe des Reisebüros benötigen würden.

Mit dem neuen Nebenrecht ist es nun, ohne Anmeldung eines Reisebürogewerbes, möglich, die Unterkunft im eigenen Betrieb mit folgenden sonstigen touristischen Leistungen zu kombinieren: Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen

und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen. Ausgenommen ist die An- und Abreise der Gäste.

Die Ausnahme umfasst nur das Anbieten der kombinierten Reiseleistung. Für die konkrete sonstige touristische Leistung, wie z.B. Massage, ist eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich - siehe dazu allgemeinen Nebenrechte.

Achtung: Diese Ausnahme für Beherbergungsbetriebe bezieht sich nur auf die Gewerbeordnung. Die Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie - Informationspflichten, Haftung für das Gesamtpaket sowie die Pflicht zur Absicherung bezahlter Beträge im Falle der Insolvenz – sind davon unabhängig einzuhalten.

Entschärfung der Sperrstundenregelung („Raucherregelung“)

gültig ab dem 17.7.2017

Bei unzumutbarer Belästigung der Anrainer, durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes, musste die Gemeinde die Sperrstunde vorverlegen.

Nunmehr kann die Gemeinde die Sperrstunde vorverlegen, und hat vor der Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung für Nachbarn vorliegt, ein Gutachten durch einen Sachverständigen eingeholt. Dies soll Rechtssicherheit für die Gastgewerbebetreibenden gewährleisten, welche spätestens ab dem Jahr 2018 keine Möglichkeit mehr haben werden, ihren Gästen das Rauchen innerhalb des Gastgewerbebetriebes zu gestatten.

Keine Genehmigungspflicht für vorübergehende Tätigkeiten

gültig ab dem 17.7.2017

Durch die neue Definition einer „gewerblichen Betriebsanlage“, entfällt für bloß vorübergehende Tätigkeiten die Betriebsanlagengenehmigung. Bei vorübergehender Ausübung verschiedener gewerblicher Tätigkeiten, z. B. Veranstaltungen mit Gastronomie, sind allerdings weiterhin die Veranstaltungsgesetze der Länder zu beachten.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gültig ab 3 Monate nach Kundmachung

Die Inanspruchnahme von vereinfachten Genehmigungsverfahren wird erleichtert und die Verfahrensdauer von maximal drei auf maximal zwei Monate verkürzt. Nachbarn haben in diesem Verfahren keine Parteistellung, das heißt, dass sie keine Einwendungen und auch keine Berufung erheben können. Sie müssen jedoch von der Behörde gehört werden (Anhörungsrecht). Das betrifft folgende Unternehmen:

- **Gastronomiebetriebe bis zu 200 Verabreichungsplätzen**, in denen lediglich Hintergrundmusik gespielt wird,
- **Beherbergungsbetriebe** mit nicht mehr als 100 Fremdenbetten;
- **Mischbetriebe der Gastronomie** und Beherbergung, die den Kriterien jeweils entsprechen;
- **Freie „Gastgewerbe**, wie z. B. Schutzhütten, Würstelstand, Buschenschankbuffet, Gästebeherbergung bis 10 Fremdenbetten.

Links zu den gesetzlichen Grundlagen

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 in insgesamt 3 verschiedenen Beschlüssen eine Novelle der Gewerbeordnung 1994 beschlossen.

Am 17. Juli 2017 wurden drei Novellen zur Gewerbeordnung 1994 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I 2017/94, BGBl I 2017/95 und BGBl I 2017/96).

Den Volltext aller Änderungen finden Sie unter diesen Links der Bundesgesetzblätter:

1. **Berufsrechtlicher Teil (BGBl I 2017/94)**
2. **Berufsausbildungsbestimmungen (BGBl I 2017/94)**
3. **Betriebsanlagenrecht (BGBl I 2017/96)**
4. **Geldwäschebestimmungen (BGBl I 2017/95)**

Haben Sie beim Durchlesen auch irgendwann den Überblick bzw. Durchblick verloren? Derartige gesetzliche Überregulierungen und Bestimmungen sind unternehmerfeindlich und müssen unbedingt beseitigt werden!

